

4. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung mit Umweltbericht



Gemeinde Bestensee

VORENTWURF

Stand: Februar 2019

Bearbeitung: B. Hirschfelder

DUBROW GmbH
Unter den Eichen 1
15741 Bestensee

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Vorbemerkungen / Verfahren	3
1.2	Planungsanlass und Erfordernis	3
1.3	Lage und Umfang	3
1.4	Wesentliche Inhalte	4
1.4.1	Bisherige Ausweisung im Flächennutzungsplan	4
1.4.2	Aktuelle Flächennutzung	4
1.4.3	Alternativenprüfung	4
1.5	Übergeordnete Planungen / Erfordernisse der Raumordnung	5
2.	Umweltbericht	5
2.1	Einleitung	5
2.1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2.1.2	Rechtsgrundlage der Umweltprüfung	5
2.1.3	Grundlegender Prüfumfang und Methodik	6
	<i>Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang</i>	6
	<i>Durchführung der Umweltprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung, Bewertungen</i>	6
2.2	Bestandsanalyse und -bewertung des Umweltzustandes	6
2.2.1	Berücksichtigung von Schutzgebieten und -objekten	6
2.2.2	Schutzgut Mensch	6
2.2.3	Schutzgut Boden	7
2.2.4	Schutzgut Wasser	7
2.2.5	Schutzgut Klima und Luft	7
2.2.6	Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten	8
2.2.7	Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung	9
2.2.8	Schutzgut Kultur - und Sachgüter	9
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	10
2.3.1	Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	10
2.3.2	Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung	10
2.3.3	Prüfung der Erheblichkeit für die Schutzgüter der Umwelt – Übersicht	10
2.3.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	10
2.3.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	11
2.3.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	11
2.3.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	11
2.3.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten	11
2.3.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
2.3.10	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	12
2.3.11	Eingesetzte Techniken und Stoffe	12
2.3.12	Kumulation mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungen	12
2.3.13	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	12
2.4	Artenschutzfachbeitrag	13
2.4.1	Rechtsgrundlage	13
2.4.2	Methodik	13
2.4.3	Ermittlung beurteilungsrelevanter Artengruppen	13
2.4.4	Untersuchung Vögel	14
2.4.6	Untersuchung Zauneidechse	16
2.4.7	Untersuchung Amphibien	16
2.4.8	Untersuchung Eremit	17
2.4.9	Beschreibung der Wirkfaktoren	18
2.4.10	Relevanzprüfung	18
2.4.11	Maßnahmen	19
2.4.12	Zusammenfassung des Artenschutzfachbeitrages	19
2.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter	20
2.5.1	Maßnahmen zur Eingriffsminderung	20
2.5.2	Übersicht zum Kompensationsbedarf	20
2.5.3	Kompensationsmaßnahmen	21
2.6	Zusätzliche Angaben	22
2.6.1	Angewandte Technische Verfahren & Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	22
2.6.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	22
2.6.3	Zusammenfassung	22
3	Referenzliste der Quellen	23

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkungen / Verfahren

Die Gemeindevertretung Bestensee hat in ihrer Sitzung am 23.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Spreewaldstraße 1 A" beschlossen. Im Parallelverfahren wird dazu die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestensee durchgeführt.

Von der Änderung betroffen ist die Gemarkung Bestensee, Flur 4, zwischen Todnitzsee und Spreewaldstraße (B179), nördlich der Beethovenstraße. Schwerpunkt ist die Änderung der FNP-Darstellung von Fläche für Wald in Sonderbaufläche (SO) „Wochenendhausgebiet“ auf einer Fläche von etwa 1,8 ha.

Bei dem Gebiet der 4. FNP-Änderung handelt es sich um eine im Bestand vorhandene Wochenendhaussiedlung, die seit Jahrzehnten zu Zwecken der Erholung genutzt wird. Die Änderung der FNP-Darstellung von Wald zu SO folgt der tatsächlichen Nutzung in diesem Bereich und bereitet die Aufstellung eines Bebauungsplanes vor, um die Beurteilung von Bauvorhaben abseits der Regelungen des §35 BauGB zu ermöglichen.

1.2 Planungsanlass und Erfordernis

Gemäß § 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen und ggf. auch zu ändern oder aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei soll im Flächennutzungsplan, als dem vorbereitenden Bauleitplan, gem. §5 (1) BauGB die sich aus der angestrebten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt werden.

Der Standort des „Spreewaldstraße 1 A“ wird traditionell zu Zwecken der Wochenenderholung genutzt. Das Gelände befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich, was dazu führt dass davon ausgegangen wird, dass die vorhandenen Gebäude zwar Bestandsschutz genießen, angestrebte bauliche Maßnahmen, die über die reine Bestandserhaltung hinausgehen, aber unter die Regelung des §35 (2) BauGB fallen. Hiernach können zwar Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, baulichen Maßnahmen oder Ansinnen auf Verdichtung durch Neubau wird aber oft die Beeinträchtigung öffentlicher Belange entgegengehalten, so dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung eines für Erholungszwecke genutzten Gebietes über die Regelungen des §35 BauGB nicht in sinnvoller Weise möglich ist.

Aufgrund des stetig wachsenden Handlungsbedarfs, der vor allem darin besteht Anlagen in schlechtem baulichen Zustand durch zeitgemäße Bauten zu ersetzen, zu verbessern und auch eine flächenmäßig geringe Verdichtung des Bestands durch Neubauten zu ermöglichen, ergibt sich die Notwendigkeit, das Wochenendhausgebiet „Spreewaldstraße 1 A“ mit Mitteln der Bauleitplanung städtebaulich zu ordnen.

1.3 Lage und Umfang

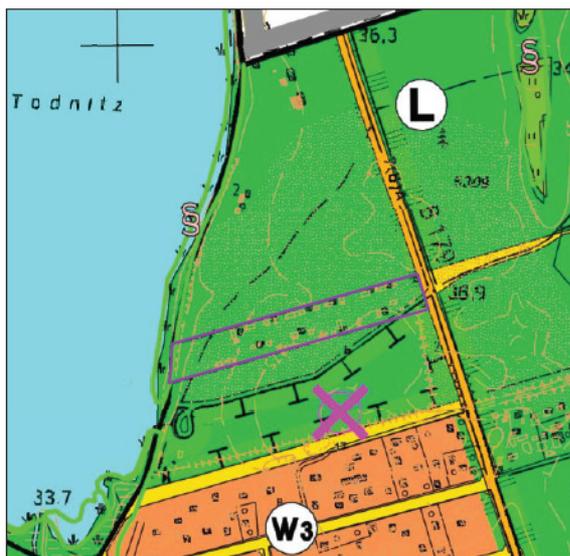
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Spreewaldstraße 1 A“ liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Bestensee und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von Wald
- im Osten von der öffentlichen Verkehrsfläche „Spreewaldstraße“
- im Süden von Wald, dahinter Ortslage Bestensee „Beethovenstraße“
- im Westen von Wald, dahinter der Todnitz See

Das Plangebiet selbst umfasst eine Fläche von rund 1,80 ha, bestehend aus folgenden einbezogenen Flurstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstücke (vollständig)
Bestensee	4	112, 113, 114, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 134, 135, 158, 159

rechtswirksame FNP-Darstellung (violett umrandet)



Darstellung der 4. Änderungsbereiche (violett umrandet)

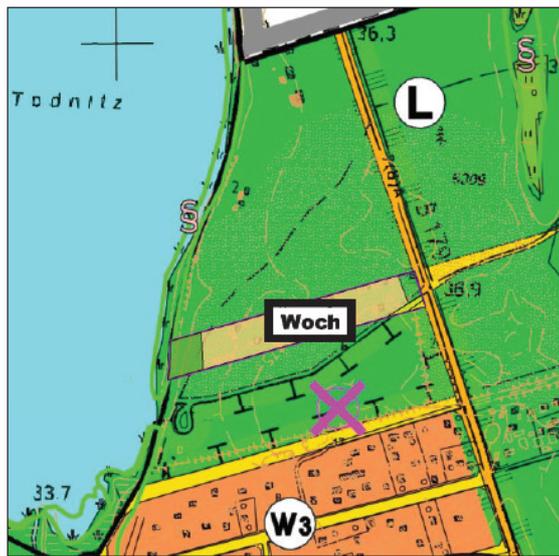


Abb. 1 4. Änderung

Aus den Festsetzungen der 4. Änderung des FNP ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Alt:	Fläche für Wald	1,80 ha
	zu	
Neu:	Sonderbaugebiet „Wochenendhausgebiet“	1,47 ha
	Grünfläche	0,21 ha
	Fläche für Wald	0,08 ha
	Verkehrsfläche	0,04 ha
	Gesamtfläche	1,80 ha

1.4 Wesentliche Inhalte

1.4.1 Bisherige Ausweisung im Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestensee weist die Fläche als „Fläche für Wald“ aus. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.4.2 Aktuelle Flächennutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine vom Wald umgebene, durch jahrelange Nutzung als Gebiet für die Erholung baulich deutlich vorgeprägte Fläche, östlich des Todnitz Sees. Die geordnete Bebauung in Abstand von etwa 120 m zu der südlich gelegenen Ortslage Bestensee, zeigt die harmonische Einbindung der Wochenendnutzung in die von Wäldern geprägte Umgebung. Auf dem Gelände sind ausschließlich eingeschossige Objekte sowie untergeordnete Nebenanlagen zu finden.

1.4.3 Alternativenprüfung

Das Wochenendhausgebiet besteht real schon seit mehreren Jahrzehnten in der Form an dieser Stelle und die geplante Änderung des FNP ist daher auch nur dort und mit der vorgesehenen Nutzungsform Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“ möglich. Für eine Alternativenprüfung an anderen Standorten bestehen unter diesen Gegebenheiten keine sachlich begründeten Voraussetzungen.

1.5 Übergeordnete Planungen / Erfordernisse der Raumordnung

Zu den Zielen, Grundsätzen und sonstige Erfordernisse der Raumordnung wurde die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung eingeholt.

Mit Schreiben vom 08.11.2018 wurden folgende auf die Planungsabsicht bezogene Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse mitgeteilt:

Der LEP B-B enthält für das Plangebiet keine zeichnerischen Darstellungen. Für die Planung ist folgendes Ziel der Raumordnung maßgeblich:

- Ziel 4.2 (Z) LEP B-B: Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete

Aufgrund der Zugehörigkeit zum Außenbereich und der abgerückten Lage zur Ortslage Bestensee ist die Übereinstimmung der Planungsabsicht mit Ziel 4.2 (Z) LEP B-B hinsichtlich des erforderlichen Siedlungsanschlusses zu prüfen. Dabei gilt, dass ausschließlich Teilflächen mit einer hochbaulichen Vorprägung als bestehende Siedlungsflächen anerkannt werden. Ein Widerspruch zu Ziel 4.2 (Z) LEP B-B kann demnach vermieden werden, wenn sich die Festsetzung von Bauflächen (hier: Sondergebiet der Erholung) am hochbaulichen Bestand der Wochenendhäuser orientiert (enge räumliche Abgrenzung). Die raumbedeutsame Erweiterung sowie die Entwicklung neuer Siedlungsflächen (d.h. auf Freiflächen oder Gartenland) stünden hingegen im Widerspruch zu o.a. Ziel der Raumordnung.

Maßgeblich für eine Beurteilung der Planung ist aus unserer Sicht die bauplanungs-rechtliche Bewertung und Dokumentation der bestehenden baulichen Anlagen i.S. von § 10 BauNVO und eine entsprechende Reduzierung der Baugrenzen auf den Bestand.

2. Umweltbericht

2.1 Einleitung

2.1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der 4. Änderungsbereich befindet sich am Siedlungsrand und ist planrechtlich dem Außenbereich nach §35 BauGB zuzuordnen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird dazu eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht gemäß §§ 2, 2a und Anlage 1 BauGB beschreibt und bewertet.

2.1.2 Rechtsgrundlage der Umweltprüfung

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren zur Aufstellung oder zur Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung nach dem gegenwärtigen Wissenstand und den anerkannten Methoden durchzuführen. Sachgegenstand ist die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Inhalte. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht dargestellt, dessen Inhalt und Reihenfolge durch die Anlage 1 zum BauGB (zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) bestimmt sind.

Die erforderliche Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes im Rahmen der FNP-Änderung hat gemäß der Regelungen des § 44 BNatSchG zu erfolgen. Hierbei konzentriert sich die Betrachtung darauf, ob mit dem Vorhaben die Maßgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG (Zugriffsverbote) verletzt werden können. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2.1.3 Grundlegender Prüfumfang und Methodik

Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang

Als Untersuchungsraum für die Umweltprüfung wurde der Änderungsbereich mit einem zusätzlichen 50 m Radius bestimmt. In diesem Areal sind alle Aspekte des örtlichen Naturhaushaltes und des Orts- bzw. Landschaftsbildes in einer für die planerische Beurteilung hinreichenden Ausprägung vorhanden. Die Bestandsaufnahme im Untersuchungsraum erfolgte im Zeitraum von April bis Juli 2018, was sowohl eine differenzierte Erfassung der Biotopstruktur mit floristischer Ausstattung als auch die für die Beurteilung relevante faunistische Erfassungen ermöglichte.

Durchführung der Umweltprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung, Bewertungen

Die Durchführung der Umweltprüfung erfolgt grundsätzlich durch eine schutzgutbezogene Ermittlung planbedingter Auswirkungen auf die Bestandssituation (Beeinträchtigungen) mit einer daraus folgenden Ableitung geeigneter und realistischer Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie speziell in der Eingriffsregelung zum Ausgleich bzw. Ersatz. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird in die Umweltprüfung integriert.

Die Bewertung von Auswirkungen und Beeinträchtigungen erfolgt grundsätzlich verbal-argumentativ und wird wo erforderlich zur Veranschaulichung durch zahlenmäßig gefasste Größen untersetzt. Bestehende Vorbeeinträchtigungen werden dabei berücksichtigt. Die potenziellen Beeinträchtigungen auf die Tierwelt werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt. Zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden Kompensationsmaßnahmen bestimmt, die räumlich und funktional geeignet sind, die erheblichen Beeinträchtigungen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wurde eine sachgerechte Abschätzung der **Erheblichkeit** von Beeinträchtigungen vorangestellt. Die begriffliche Fassung folgt dabei der Bestimmung bei Jedicke, wonach eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgutes dann vorliegt, wenn durch eine vorhaben- oder planbedingte Einwirkung (i.S.v. Eingriff) eine Verschlechterung der Lebensbedingungen für den Menschen und/oder ein Verlust (eine Schädigung) von Kultur- und Sachgütern eintreten und/oder das kurz- bis mittelfristige Regenerationsvermögen der Natur überfordert wird und sich in der Folge andersartige Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes entwickeln.

Diese Abschätzung geht von dem Ansatz aus, dass aus der Eigenart und den Standortbedingungen eines konkreten Vorhabens oder Planes i.d.R. spezifische und unterschiedlich intensive Auswirkungen erkennbar und zu beurteilen sind, was auch bedeutet, dass bestimmte Belange, die nach dieser Abschätzung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, in der Umweltprüfung nicht weiter behandelt werden. Die Differenzierung in dieser inhaltlichen Ausarbeitung wurde mit der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung abgestimmt. Bei naturwissenschaftlich bzw. technisch definierten Größen wird als Schwelle der Erheblichkeit der rechtsverbindliche Grenz- oder Richtwert angesetzt.

2.2 Bestandsanalyse und -bewertung des Umweltzustandes

2.2.1 Berücksichtigung von Schutzgebieten und –objekten

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet "Teupitz-Köriser-Seengebiet".

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 13.11.2018 befindet sich im Plangebiet das geschützte Biotop "Erlen-Bruchwälder". Im nahen Umfeld des Plangebietes befindet sich zusätzlich noch der FFH-Lebensraumtyp "Alte bodensaure Eichenwälder" und das geschützte Biotop "Drahtschmielen-Eichenwald".

Ein Teil des Plangebietes befindet sich im 50-m-Uferbereich des Todnitz-See. Gemäß § 61 BNatSchG dürfen bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich verändert werden.

2.2.2 Schutzgut Mensch

Wohn- und Erholungsnutzung

Bestensee ist ein Siedlungsgebiet mit überwiegend hohem Wohnwert. Die traditionell ländliche Siedlungsweise mit Hofgrundstücken steht neben neueren dicht bebauten Wohnbereichen. Die relativ günstige Verkehrsanbindung ist eine wichtige Voraussetzung für Berufspendler, die einen Wohnsitz außerhalb der Großstadt bevorzugen.

Immissionen

Der etwas 25 m breite Waldbestand dämpft den Lärm, Licht und Staub von der Spreewaldstraße (B 179) auf die Wochenendhäuser wirken etwas ab.

Aber nach der Stellungnahmen des Landesamt für Umwelt von 13.11.2018 sind die verkehrsbedingten Immissionen im Änderungsbereich nicht unerheblich. Die Sicherstellung des Schutzanspruches i.S. eines WA kann im vorliegenden Einzelfall mit den gewählten immissionsmindernden „Maßnahmen“ zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht ausreichend gewährleistet werden. Die Orientierungswerte für WA gem. DIN 18005/155/40 dB(A) Tag/Nacht) werden in der Nähe der B 179 deutlich überschritten.

2.2.3 Schutzgut Boden

Durch die eiszeitliche Entstehungsgeschichte ist der Änderungsbereich v.a. durch sandige Ablagerungen wie Fluss- und Talsande charakterisiert. Der Boden dort ist nicht erosionsgefährdet, da er mit Ziergehölzen bewachsen und von Kiefernwälder umgeben ist.

Im Änderungsbereich sind die Bodenfunktionen z.B. durch Versiegelung oft stark eingeschränkt. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum und Grundwasserfilter. Im Änderungsbereich ist der Versiegelungsgrad der Bodenoberfläche noch als verhältnismäßig gering einzuschätzen, so dass der Boden die Lebensraumfunktion genauso erfüllt wie die Filter- und Pufferfunktionen.

Im 4. Änderungsbereich des FNP befinden sich gemäß der Stellungnahme der Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vom 13.11.2018 keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Bereich der 4. Änderung des FNP grenzt im Osten an den „Todnitz“ See. Dieser See liegt etwa 5 km südlich von Königs Wusterhausen im gewässerreichen Dahme--Seengebiet. Er bildet zusammen mit dem südlich liegenden Pätzer Vordersee und Pätzer Hintersee sowie dem sich nördlich anschließenden Zeesener See eine Kette, deren Abfluss bei Königs Wusterhausen in die Dahme mündet. Der länglich ovale Todnitzsee hat eine Fläche von 37,1 ha und eine maximale Tiefe von ca. 6 m. Bei Mitte der 1990er Jahre durchgeführten Untersuchungen wurde der Todnitzsee als sehr nährstoffreich eingestuft. Er hatte in der Vergangenheit unter unzureichender Abwasserbeseitigung der anliegenden Siedlungen zu leiden. Obwohl die Abwasserentsorgung inzwischen saniert ist, sind die Sichttiefen, die während der Saison an der Badestelle gemessen werden, mit einem mittleren Wert von 0,6 m extrem gering. Die Badestelle „Bestensee“ am Todnitzsee wird regelmäßig vom Gesundheitsamt des Kreises überwacht.

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung, als wichtige Voraussetzung für die Trinkwassernutzung, ist flächendeckend zu sichern und vor Stoffeinträgen zu schützen. Die Nutzung der Erdoberfläche beeinflusst die Sickerwasserbildung. Durch Versiegelung im Plangebiet und die vorhandenen Nadelwaldflächen wird die Sickerwasserbildung reduziert. Eine flächenmäßig relativ geringe Versiegelung hat jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Sickerwasserrate, da das Regenwasser auf der Fläche versickert wird. Der Nadelwald dagegen reduziert durch seine hohe Verdunstungsrate die Sickerwasserbildung gegenüber Laubwald oder Offenlandflächen in erheblichem Maße. Als Grundwasserzehrer sind die grundwassernahen Bereiche in Seenähe sowie die offenen Wasserflächen der Seen einzustufen. Das Gefährdungsrisiko gegenüber Schadstoffen ist generell als hoch einzustufen. Einerseits gibt es grundwassernahe Bereiche, bei denen die Bodenschicht als Puffer und Filter für Stoffeinträge nur gering ist. Andererseits handelt es sich um Bodentypen, die durch den hohen Sandanteil nur wenig Puffer, dafür aber ein gutes Filtervermögen besitzen.

2.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Bestensee liegt im stark kontinental beeinflussten Binnentiefenland der ostbrandenburgischen Region. Dieses Gebiet ist durch Niederschlagsmengen um 541 mm/a im langjährigen Mittel gekennzeichnet und zählt zu den trockeneren Gebieten (www.de.climate-data.org). Im Jahresgang erreichen die monatlichen Niederschläge im Juli ihr Maximum. Die Temperaturschwankung im Jahresverlauf ist, so

wie es für kontinental getönte Regionen üblich ist, sehr deutlich. Warme Sommer mit sehr trockenen Hochsommerperioden stehen relativ kalten Wintern gegenüber. In den Übergangsjahreszeiten sind Frühfröste ab Mitte September sowie Spätfröste bis Ende Mai typisch. Die Witterung wird von drei Großwetterlagen geprägt, die zusammen mehr als 50 % der Häufigkeit ausmachen. Westwetterlagen mit Zufuhr von ozeanischer Luft treten in 25 % der Fälle auf. Hochdruckwetterlagen mit dem Zentrum über Mitteleuropa erreichen einen Anteil von bis zu 20%. Ostwetterlagen mit kontinentaler Luftzufuhr bestimmen bis zu 10 % der Witterung. Folgende Klimadaten sind für die Region kennzeichnend:

Jahresmittel der Lufttemperatur (1951-1990):	9,2 °C
Mittlerer Jahresniederschlag:	541 mm
Zahl der Sommertage (Tmax > 25°C):	31
Zahl der Frosttage (Tmin < 0°C):	48
Jahresmittel der relativen Luftfeuchte:	76%

Lokalklima

Bestensee liegt im klimatischen Wirkungsgebiet des engeren Verflechtungsraumes Berlin-Brandenburg, in dem durch industrielle und gewerbliche Emittenten, durch stadtklimatische Erscheinungen oder verkehrsbedingte Immissionen vorrangig klimatische und lufthygienische Belastungen erzeugt werden. Im Bereich des Bebauungsplanes sind zwei unterschiedliche klimatische Ausgleichsräume miteinander verflochten, in denen die aus dem nördlich gelegenen Ballungsraum einströmenden Belastungen gemildert oder abgebaut werden. Im Einzelnen lassen sich diese Ausgleichsräume mit ihren wesentlichen Funktionen wie folgt aufgliedern:

Tabelle 3: Klimafunktionen

<i>Klimafunktion</i>	<i>Lokale Räume</i>
Kalt/Frischlufproduktion	umgebende Waldflächen in der Nacht und wenige kleinere „inselartige“ Landwirtschaftsflächen östlich und nördlich von Bestensee am Tag
Luftaustausch	Windexponierte Wasseroberflächen des „Todnitz“ See im Westen
Luftfilterung/Immissionsschutz	umgebende Waldflächen
Temperaturausgleich	Windexponierte Wasseroberflächen des „Todnitz“ See im Westen und umgebende Waldflächen

Die lokalklimatischen Verhältnisse in Bestensee sind durch das gering ausgeprägte Relief nicht von Extremen bestimmt.

2.2.6 Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten

Für den Änderungsbereich wurde eine Biotopkartierung durchgeführt. Folgende Biotoptypen sind innerhalb des Geltungsbereiches erfasst worden:

Tabelle 4: Biotoptypen im Plangebiet

<i>Codierung</i>	<i>Bezeichnung, Typ</i>
102502	Wochenend- und Ferienhausbebauung mit Bäumen
12651	unbefestigter Weg
12653	teilversiegelter Weg
08480	Kiefernforst
10101	Grünfläche

Wochenend- und Ferienhausbebauung mit Bäumen (102502)

Die überwiegenden Teile des Geltungsbereiches wird als Wochenendhausgebiet genutzt und sind mit verschiedenen Wochenendhäusern bebaut. Es handelt sich dabei um eine stark durchgrünte Siedlung mit einem hohen Anteil an Gehölzen. Es dominieren auf den Grundstücken Zierbäume bzw. Koniferen, aber vereinzelt kommen auch heimische Laubbaumarten vor. Bei den Sträuchern besteht eine noch größere Vielfalt, wobei Ziergehölze dominieren und nur vereinzelt einheimische Arten zu finden sind.

unbefestigte und teilversiegelte Wege (12651/12653)

Als eigenständige Biotop sind die unbefestigt bzw. teilbefestigt Wege. Diese sind durch die regelmäßige Befahrung als Lebensräume nicht relevant. Da die Flächen jedoch nicht versiegelt sind, erfüllen sie auch noch einen Teil der natürlichen Naturhaushaltsfunktionen.

Grünfläche (10101)

Auf der Grünfläche steht eine alte Eichen-Gruppe. Die Fläche darunter ist mit Zierrasen bewachsen.

Kiefernforst (08480)

Die Wochenendhaussiedlung wird in Richtung Straße von einem 23 m breiten Kieferforst-Streifen abgeschirmt.

Weitere angrenzende Biototypen

Um das Plangebiet liegt herum steht ein ca. 60jähriger für Brandenburg typischer arten- und struktur- armer Drahtschmielen-Kiefernforst.

Pflanzen

Im Änderungsbereich wurden keine besonders geschützten oder gefährdeten Arten festgestellt. Aufgrund der vorhandenen anthropogen überprägten Biotopstruktur ist auch nicht mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten zu rechnen.

Tiere

Die Darstellung der Fauna erfolgt im Kapitel 2.4 Artenschutzfachbeitrag.

2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung

Für die Beschreibung des Landschaftsbildes wird die Umgebung des Geltungsbereiches mit einbezogen. Das Landschaftsbild ist ländlich und wird von den umgebenen Waldflächen charakterisiert. Der Geltungsbereich selbst stellt sich als Kleinsiedlungsähnlicher Bereich dar, der in Teilen innerhalb einer geschlossenen Waldfläche liegt, die der Erholung dient.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Landschaftsbild des Geltungsbereiches gleichermaßen von Siedlungen, wie auch land- und forstwirtschaftlich geprägt ist.

2.2.8 Schutzgut Kultur - und Sachgüter

Im Änderungsbereich sind gemäß der Denkmalschutzbehörde des Landkreises vom 13.11.2018 und dem Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 16.10.2018 keine bekannten Bodendenkmale oder Denkmale betroffen. Auch eine Betroffenheit von Erholungs- und Sportstätten liegt nicht vor.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

2.3.1 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Durch die vorliegende Planung werden die Bauflächen sowohl im Umfang, als auch nach der Lage an die Bedürfnisse der Gemeinde Bestensee angepasst. Ein Verzicht der Planung hätte auf Dauer eine „Verwahrlosung“ der Hütten zur Folge. Dies ergibt sich aus dem Verbot, bauliche Veränderungen an den Hütten vorzunehmen und diese damit in einen einwandfreien Zustand zu versetzen und Verbesserungen in relevantem Umfang vornehmen zu können. Die Erholungsanlage wird durch diese fehlende Flexibilität auf Dauer unattraktiv.

Mit der Möglichkeit neue Hütten zu errichten, erfolgt eine Anpassung an die Bedürfnisse der und eine weitere Zersiedlung der Landschaft wird verhindert. Planungsalternativen hinsichtlich Art und Intensität der baulichen Nutzung oder der Standorte der Neuausweisungen gibt es nicht.

2.3.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Es handelt sich bereits um ein Wochenendhausgebiet im Bestand. Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Natur und Landschaft, die über die bestimmungsgemäße Nutzung innerhalb des Plangebietes hinausgehen oder hinauswirken, sind nicht zu erwarten.

2.3.3 Prüfung der Erheblichkeit für die Schutzgüter der Umwelt – Übersicht

Abgeleitet aus der Lage und dem städtebaulichen Ziel des Änderungsbereichs ergeben sich einige Aspekte, nach denen bestimmte Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen werden können:

Tabelle 5: Planbezogene Abschätzung von Beeinträchtigungen und deren Intensität (Übersicht)

Schutzgut	Beeinträchtigung		
	baubedingt	anlagebedingt	nutzungsbedingt
Mensch und Siedlung	○	----	----
Kultur- und Sachgüter	----	----	----
Boden	○	X	----
Klima/Luft	----	○	----
Wasserhaushalt	----	○	----
Arten und Lebensgemeinschaften	○	X	----
Landschaftsbild/Ortsbild	---/---	---/---	---/---

Einstufung X erheblich ○ geringfügig bzw. zeitweilig ---- Beeinträchtigung nicht absehbar

2.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

a) Baubedingte Wirkfaktoren

Die Durchführung der 4. Änderung wird mit Baugeschehen verbunden sein. Verlauf und Wirkungen durch Baulärm, Staub und Baustellenverkehr verlaufen jedoch diskontinuierlich und zeitweilig. Die möglichen Störwirkungen auf die Menschen der Siedlungsumgebung sind geringfügig. Eine Verschlechterung der örtlichen Immissionslage (Lärm, Luftschadstoff) kann ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für den Menschen entstehen nicht.

b) Anlage- & betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Lebens- und Umweltbedingungen für den Menschen werden mit der Realisierung der vorgesehenen Planung qualitativ nicht verschlechtert. Die Möglichkeit zum Neubau einiger weniger Wochenend- / Ferienhäuser ist so in das bestehende Siedlungsgefüge eingebunden, dass Beeinträchtigungen der Wohnqualität oder des Erholungspotentials nicht zu erwarten sind. Neuartige oder intensivere Emis-

sionen von Luftschadstoffen, Lärm, Erschütterungen oder Licht sind aus diesen geplanten Änderungen nicht zu erwarten. Die Waldfläche zwischen Spreewaldstraße und Wochenendhaussiedlung bleibt als natürlicher Barriere für Staub, Lärm und Lichtimmissionen erhalten.

2.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

a) Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens entstehen im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben durch Abgrabung, Umlagerung, ggf. Verdichtung u.ä. Derartige Beeinträchtigungen sind im Plangebiet absehbar sehr kleinräumig und zeitweilig. Sie können außerhalb künftig überbauter Flächen ohne nachteilige Wirkungen wieder beseitigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher daraus nicht zu erwarten.

b) Anlage- & betriebsbedingte Wirkfaktoren

Insgesamt wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes die Neuversiegelung von 1.296 m² natürlichen Boden zulässig, was einen erheblichen Eingriff darstellt und so das Erfordernis zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ergibt.

2.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

a) Baubedingte Wirkfaktoren

Als baubedingte Beeinträchtigungen des Wassers bei der Realisierung der mit dem Bebauungsplan ermöglichten Bauvorhaben sind der Auf- und Abtrag von Oberboden, fahrzeugbedingte Verwerfungen oder Verdichtungen und ggf. Zwischenlagerungen. Diese Störungen sind allerdings als zeitweilig bzw. geringfügig zu bewerten.

b) Anlage- & betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der anlagebedingten Entstehung zusätzlicher versiegelter Flächen wird primär eine Verringerung des Flächenpotentials zur Niederschlagsversickerung und eine Minderung der möglichen Grundwasserneubildung erzeugt. Da die Ableitung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes entsprechend den landeseinheitlichen Vorschriften auf Grundstücksflächen und in Randbereichen der Verkehrsflächen erfolgen soll, tritt eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Wasserhaushaltes nicht ein. Ein gesonderter Kompensationsbedarf ergibt sich nicht.

2.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Mit der 4. Änderung wird die bestehende bauliche Nutzung mit dem Kleinklima der gut durchgrüneten Ortslage beibehalten. Eine wesentliche Beeinträchtigung der standortklimatischen Bedingungen lässt sich aus der Änderung nicht ableiten, da das Plangebiet durch die festgelegten Baugrenzen bzw. Grundflächenzahlen weiterhin ausreichende Anteile von unbebauten Grünflächen aufweist. Die Umgestaltung des Gebietes erzeugt weder durch die baulichen Anlagen noch durch die künftige Nutzung beeinträchtigende Wirkungen auf das Standortklima oder die lufthygienische Situation. Spezielle Vorsorge- oder Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten

Biotopstruktur

In dem Änderungsbereich befinden sich keine gemäß § 30 geschützten Biotope. Eine Beeinträchtigung umliegender Waldbiotope ist durch die Änderung im FNP nicht zu erwarten.

Es gehen durch den zulässigen Bau größerer Wochenendhäuser und der Nebenanlagen lediglich punktuell Ziergartenflächen mit geringen Biotopwerten verloren. Der Rest der Fläche bleibt als Grünfläche bestehen, wodurch die wesentlichen Biotopfunktionen des Plangebiets auf diesen Flächen erhalten bleiben.

Die Zufahrt wird auf einen bestehenden befestigten Weg errichtet, der nur einen geringen ökologischen Wert besitzt und somit keinen Eingriff darstellt.

Fauna

Die Darstellung der Fauna erfolgt im Kapitel 2.4 Artenschutzfachbeitrag.

2.3.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die geplante 4. Änderung sind keine Baudenkmale betroffen. Da für das Baugebiet bisher keine Bodendenkmale bekannt sind, ist mit einer unmittelbaren Beeinträchtigung nicht zu rechnen. Zu berücksichtigen sind die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen gemäß dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.05.2004. Für die Ausführung von Bauarbeiten, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, ergibt sich daraus eine besondere Sorgfaltspflicht. Bei Feststellen von Anzeichen für Bodendenkmale sind die Maßgaben gemäß § 11 BbgDSchG zu beachten und die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Bodendenkmale zu treffen.

2.3.10 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die Änderung des FNP hat aufgrund des eher bestandsfestsetzenden Charakters keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Die ggf. erforderliche Fällung von Bäumen ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu sehen, da sie aufgrund der ausgeprägt waldähnliche Situation weder außerhalb noch innerhalb des Geltungsbereiches in relevanter Weise zur Veränderung des Landschaftsbildes bzw. der Biotopstruktur führt. Die festgelegten Baugrenzen bzw. Grundflächenzahlen, sowie die Festlegung von Grünflächen gewährleisten den weitgehenden Erhalt von unbebauten Bereichen. Nachteilige Wirkungen können deshalb weitgehend ausgeschlossen werden. Nachteilige Auswirkungen für das Landschaftsbild über die Grenzen des Plangebietes hinaus sind nicht zu erwarten.

2.3.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Eine Wirkung der eingesetzten Techniken und Stoffe auf die Schutzgüter kann, auf Grund des bekannten Umfangs- und der Charakteristik der 4. Änderung des FNP ausgeschlossen werden.

2.3.12 Kumulation mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungen

Kumulierende Änderungen des FNP im Sinne z.B. des § 3b (2) UVPG, d.h. „mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen“, sind in der Gemeinde Bestensee derzeit nicht gegeben.

2.3.13 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Unter Wechselwirkungen im Sinne des UVPG lassen sich erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien und auch innerhalb dieser verstehen, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung addieren, verstärken, potenzieren, aber auch vermindern bzw. sogar aufheben können.

Im Rahmen der 4. Änderung des FNP sind die Bodenversiegelungen für das Schutzgut Boden die erheblichen Beeinträchtigungen. Mögliche relevante negative Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Mensch, Wasser, Tier und Pflanzen, Klima und Luft werden dadurch nicht ausgelöst.

Es wird keine vorhabenbedingte negative Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern hervorgerufen.

2.4 Artenschutzfachbeitrag

2.4.1 Rechtsgrundlage

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotsstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUGV herangezogen:

- a) Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
- b) Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
- c) Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.2 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer Untersuchung der derzeitigen Lebensraumbedingungen des 4. Änderungsbereichs des FNP. Dazu wurde im Mai 2018 eine Biotopkartierung durchgeführt. Anschließend erfolgt anhand der vorhandenen Biotoptypen eine Relevanzprüfung des Vorkommens der gem. Anhang IV der FFH RL und VSch RL geschützten Arten.

Zu den potenziell jeweils betroffenen geschützten Arten wird jahreszeitlich bedingt eine artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheit zum Vorhaben auf Grundlage einer Habitat-Potenzialabschätzung gegeben. Dies ist auf Grund der klaren Struktur und der Siedlungsnähe des Vorhabenbereiches möglich. Sollten durch das Vorhaben eine geschützte Art betroffen sein, werden im Anschluss noch Hinweise zur Lösung dieser artenschutzrechtlichen Konflikte gegeben.

2.4.3 Ermittlung beurteilungsrelevanter Artengruppen

An Hand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-GrobfILTER) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Änderungsbereich. Im Ergebnis einer Vorbeurteilung der örtlichen Bedingungen des Untersuchungsraumes, der Einbindung in die Umgebung und des übergeordneten Biotopgefüges ergab sich die Einschätzung, dass entscheidungsrelevanten Artengruppen die Vögel, Fledermäuse, Lurche, Zauneidechsen und Eremiten sind, zu denen im weiteren gesonderte Untersuchungen erfolgen.

Tabelle 6: Übersicht zur Beurteilungsrelevanz von Artengruppen

Artengruppe	Vorkommen	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse innerhalb des Plangebietes potenziell vorhanden	nein
	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in den Gebäuden und Höhlenbäumen sind nicht auszuschließen	ja
	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen	ja
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Die Lebensräume (z.B. Gewässer, extensive Ackerfläche) dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor Vorkommen der sonstigen Arten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Vögel	mögliche Brutplätze in den Gärten und Waldrändern sind nicht auszuschließen	ja
Lurche	Lebensräume der Arten nach Anhang IV mit Sicherheit auszuschließen (Gewässer, Feuchtwiesen etc.), aber es können Wanderkorridore zum Todnitzsee bestehen	ja
Zauneidechse	mögliche Lebensräume in den Gärten und Wegesrändern sind nicht auszuschließen	ja
Kriechtiere	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Insekten Eremit	mögliche Lebensräume im Baumbestand	ja
Sonstige Insekten (ohne Eremit)	Vorkommen von Käfern, Schmetterlingen und Libellen nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen (keine geeigneten Biotope oder Gewässer)	nein
Fische	In Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Weichtiere	entfällt wegen fehlender Gewässer	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Flechten	In Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Moose	In Brandenburg kommen keine Moosarten nach Anhang IV vor.	entfällt

2.4.4 Untersuchung Vögel

Methoden

Es wurden im Verlaufe des Prüfverfahrens 4 Übersichtsbegehungen in den Morgen oder Abendstunden bei günstiger Witterung durchgeführt (14.05., 31.05., 13.06.2018 und 17.07.2018). Bei den Begehungen wurden alle Hör- und Sichtbeobachtungen potenzieller Brutvögel kartiert. Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigenden Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzügler oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen ist, mit revieranzeigenden Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet.

Ergebnisse

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt auf Grund der Siedlungslage keine Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten. Avifaunistisch von Belang ist daher speziell die Bedeutung als Bruthabitat.

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 17 Vogelarten nachgewiesen, von denen wurden 7 Arten als Brutvögel im Untersuchungsraum eingestuft (siehe Tabelle). Darunter befanden sich keine seltenen bzw. besonders geschützten Brutvögel. Es handelt sich bei den nachgewiesenen Arten meist um typische und häufige Wald- bzw. Siedlungsarten. Der häufigste Brutvogel war Buchfink und Rotkehlchen mit je zwei Revieren. Die anderen Arten waren mit jeweils einem Brutplatz vertreten. Die anderen angetroffenen Vogelarten nutzen den Bereich gelegentlich als Nahrungshabitat oder überflogen das Plangebiet ohne erkennbaren Bezug.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sind nicht bestandsbedroht.

Tabelle 7: Übersicht zur Beurteilungsrelevanz von Artengruppen

Abkürzung	Name	wiss. Name	RL D	RL BB	Nachweis 2018
A	Amsel	Turdus merula			1xB
B	Buchfink	Fringilla coelebs			2xB
Bm	Blaumeise	Parus caeruleus			1xB
Br	Blässhuhn	Fulica atra			2xÜf
Bs	Buntspecht	Dendrocopos major			1xN
K	Kohlmeise	Parus major			1xB
Kl	Kleiber	Sitta europaea			1xB
Kra	Kolkrabe	Corvus corax			1xÜf
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			1xN
P	Pirol	Oriolus orolus			1xRuf
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus			2xN
R	Rotkehlchen	Erithacus rubecula			2xB
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos			1xN
Sto	Stockente	Anas platyrhynchos			2xÜf
Ts	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca			1xRuf
Z	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			1xB
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita			1xRuf
	Vogelarten: 17		Brutanzahl :		9
			Brutvogelartenanzahl :		7

B Brutvogel (Nachweis durch Beobachtung von mehrfach rufende, fütternde oder nestbauende Altvögeln, Jungvögel)

N Nutzung des UR als Nahrungshabitat

Ruf Ruf aus der Umgebung, kein Hinweis auf Brutplatz im Untersuchungsraum

Üf Überflug ohne Bezug zum Untersuchungsraum

Einstufungen nach den Roten Listen

2 : stark gefährdet (RLD, RL Bbg), **3** : gefährdet (RLD, RL Bbg), **V** : Vorwarnliste (keine Kategorie der Roten Liste)

2.4.5 Untersuchung Fledermäuse

Methoden

In der lokalen Umgebung des Plangebiets gelten aktuell 11 Fledermausarten als nachgewiesen. Diese Nachweisgenauigkeit (Veröffentlichung Landesumweltamt 2008 für Zeitraum 1990-2007) bezieht sich auf den Messtischblattquadranten (MTBQ) 3747 – NO. Eine genaue artenbezogene Lokalisierung der Fund- oder Nachweissorte liegt in dieser Beschreibung jedoch nicht vor.

Tabelle 8: Fledermausarten des Messtischblattquadranten MTBQ 3747 - NO

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLBbg	Nachweis
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	Winterquartier, Wochenstube
Große Bartfledermaus	Myotis brandti	2	Sonstiger Fund
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	1	Sonstiger Fund
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	4	Winterquartier, Wochenstube
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	Sonstiger Fund
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	Sonstiger Fund
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	Wochenstube
Zweifarbflögelmaus	Vespertilio murinus	1	Wochenstube
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	4	Winterquartier, Wochenstube
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	Sonstiger Fund
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	Wochenstube

Fledermäuse unterliegen sämtlich dem strengen Schutz i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG i.V.m. Anhang IV der FFH-Richtlinie. Wegen der relativ hohen Anzahl von Arten (11 von 19 in Brandenburg vorkommenden Arten) besitzt das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz. Diese Wertung betrifft jedoch das Messtischblatt. Direkte Nachweise für ein Fledermausvorkommen im Plangebiet gibt es nicht.

Ergebnisse

Im Rahmen der Begehungen konnten keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von Fledermäusen ist allerdings in den umgebenden Wald- und Gartenflächen, insbesondere in Verbindung mit dem Gewässerufer des „Todnitz“ Sees nicht auszuschließen. Wochenstuben oder Winterquartiere können jedoch für das Plangebiet weitgehend ausgeschlossen werden. Höhlenbäume, die als Quartier geeignet sein könnten, sind im Plangebiet nicht festgestellt worden. Potenziell sind an und in Gebäuden v.a. Sommerquartiere von Fledermausarten nicht auszuschließen. Eine Begehung der Anlage sowie eine Befragung der Nutzer ergaben jedoch zunächst keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Fledermausquartieren. Insoweit ist lediglich davon auszugehen, dass das Gebiet Teil des Nahrungsgebietes von Fledermausarten ist.

2.4.6 Untersuchung Zauneidechse

Methode

Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind gemäß den Methodenstandards für die Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie (Schnitter et al 2006) bearbeitet worden. Die Wegränder im Untersuchungsraum wurden am 14.05., 31.05., 13.06.2018 und 17.07.2018 bei günstiger Witterung begangen (siehe folgende Tabelle). Die Begehungsdauer betrug ca. eine Stunde. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

Tabelle 9: Protokoll Zauneidechsen-Erfassung

Datum	Uhrzeit	Art/Gruppe	Temperatur	Wind	Bedeckung
14.05.2018	09:00 - 10:00	Zauneidechse	19°C	mäßig	3/8
31.05.2018	09:30 - 10:30	Zauneidechse	21°C	leicht	1/8
13.06.2018	08:00 - 09:00	Zauneidechse	20°C	leicht	1/8
17.07.2018	08:00 - 09:30	Zauneidechse	23°C	leicht	1/8

Ergebnisse

Die gepflegten Gärten und die kargen Säume der Kiefernwälder, sind recht strukturarm und bieten kaum Schutz vor Fraßfeinden und klimatischen Einflüssen. Auch durch die Beschattung des Bodens und die isolierte Lage innerhalb eines geschlossenen Waldgebiets bieten Zauneidechsen kaum geeignete Lebensbedingungen.

Bei den Untersuchungen wurden keine Individuen der Zauneidechsen nachgewiesen. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.7 Untersuchung Amphibien

Methode

Zunächst wurden als Datengrundlage für die Amphibien die Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien in Brandenburg der Agena e.V. (herpetopia.de) nach Hinweisen zum Artvorkommen überprüft.

Anders als bei vielen sehr artenreichen Gruppen können im Falle der Amphibien mit einzelnen Begehungen gute Ergebnisse erzielt werden (Schlupmann & Kupfer 2009). Durch zwei Begehungen im Frühjahr kann man durch Sichtbeobachtung und Verhören die meisten Amphibien, zumindest qualitativ über Adulte, Laich, Larven und Jungtiere nachweisen. Dabei wurde das Ufer der Todnitz Sees abgeschritten und auf Laichballen/Laichschnüre, Rufe und Sichtbeobachtung/Totfunde kontrolliert. Die Begehungen wurden in den Morgen bzw. Abendstunden am 14.05., 31.05., 13.06.2018 und 17.07.2018 um die Erfassung durch Sicht und Verhören zu verbessern.

Ergebnisse

Es gibt innerhalb des Plangebiets keine geeigneten Laichgewässer. Durch die unmittelbare Nachbarschaft zum Todnitz See könnte der Bereiche aber eine potenzielle Bedeutung als Wanderungskorridor bzw. Winterquartier haben.

In dem Messtischblattquadranten 3747-NO wurden von 1990 bis 2012 insgesamt zwei geschützte Amphibienarten nachgewiesen (www.hertopia.de). Dazu zählt die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und der Moorfrosch (*Rana arvalis*).

Der Todnitz See ist aber als Laichgewässer für die benannten Arten, zumindest in diesem Abschnitt, wenig geeignet. Die Ufer sind in auf dieser Seeseite teilweise verbaut, der Krautgürtel ist sehr schmal und die umgebenen Kiefernforste bieten auch kaum geeignete Quartiere oder Wanderkorridore.

Bei den Untersuchungen wurden keine seltenen Arten (Laich, Tottfunde, Rufe usw.) am Ufer bzw. im Plangebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung seltener Arten kann somit ausgeschlossen werden.

2.4.8 Untersuchung Eremit

Methode

Aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung kann ein Vorkommen der Anhang IV-Arten bei den Schmetterlingen, Libellen und Käfern weitgehend ausgeschlossen werden. Da im Zuge von Baumaßnahmen auch Bäume gefällt werden können, ist jedoch eine Betroffenheitsanalyse für den Eremiten notwendig. Der Eremit (*Osmoderma eremita*) lebt ausschließlich in mulmgefüllten Höhlen lebender Laubbäume (vor allem in Eichen (*Quercus*), Buchen (*Fagus*), Linden (*Tilia*), Eschen (*Fraxinus*), Weiden (*Salix*) und Obstbäumen, aber auch in Birken (*Betula*), Ulmen (*Ulmus*) und vielen fremdländischen Gehölzen wie Robinie (*Robinia*), Platane (*Platanus*), Eßkastanie (*Castanea sativa*). Die Baumart ist für das Vorkommen nachrangig. Entscheidend ist ein ausreichend feuchter Holzmulmkörper, der sich im Normalfall erst in entsprechend alten und mächtigen Bäumen mit adäquatem Stammdurchmesser bilden kann.

Ergebnisse

Im Plangebiet kommen keine Bäume mit geeigneten Höhlen vor, wodurch ein Vorkommen und somit eine Beeinträchtigung der Art sicher ausgeschlossen werden kann.

2.4.9 Beschreibung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung der 4. Änderung des FNP zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Ablagerung von Baumaterialien benötigt. Diese Bereiche sind aufgrund der voraussichtlich geringen Größe zu vernachlässigen. Während der Bauphasen wird es punktuell zu Lärmemissionen kommen. Diese werden sich aber voraussichtlich auf einen relativ engen zeitlichen Rahmen beschränken.

Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ein Zuwachs an Neuversiegelung möglich, der in den Geltungsbereich auf das Baufeld und die Zufahrt begrenzt eingebracht wird. Dabei geht von dem Vorhaben keine Barrierewirkung aus.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wesentlich gesteigerte Lärmemissionen im Vergleich zum Ausgangszustand sind betriebsbedingt ebenso wenig zu erwarten wie Immissionen. Ebenso verhält es sich mit wesentlichen Nähr- und Schadstoffemissionen und -immissionen, die betriebsbedingt nicht zu erwarten sind.

2.4.10 Relevanzprüfung

Vögel

Durch Baumaßnahmen sind vorrausichtlich potenzielle Brutplätze betroffen. Die Brutvogelarten der Umgebung sind als Siedlungsarten sehr störungstolerant und werden den baubedingten Störungen höchstens durch geringfügiges Ausweichen in ähnlichen Strukturen entgehen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Fledermäuse

Das Plangebiet hat für Fledermäuse nur eine geringe Bedeutung, da keine Quartiernutzung nachgewiesen wurde. Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist durch die Lage des Gebietes zwischen Siedlung, Wald und Todnitz See, jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind.

Das Plangebiet wird von den Fledermaus-Vorkommen der näheren Umgebung als gelegentliches Nahrungshabitat genutzt. Eine wesentliche Beeinträchtigung von Fledermäusen lässt sich aus dem Vorhaben nicht ableiten, da das geplanten Gebäude und die Zufahrt durch die festgelegten Baugrenzen bzw. Grundflächenzahlen noch ausreichende Anteile von unbebauter Grünflächen aufweist, die dann als Nahrungsquelle dienen können. Zudem ist durch die festgesetzten Anpflanzungen auch eine Verbesserung des Nahrungsangebots für Fledermäuse zu erwarten.

Zauneidechse

Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Amphibien

Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eremit (Insekt)

Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tabelle 10: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten:

Artengruppe bzw. Arte	Ergebnisse	Betroffenheit	Verbot § 44
Vögel	7 typische und häufige Brutvogelarten Arten im Plangebiet	ja	nein
Fledermäuse	Keine Quartiere, gelegentliches Nahrungshabitat	ja	nein
Zauneidechse	geringe Habitateignung des Plangebiets, Kein Vorkommen	nein	nein
Amphibien	Kein geeigneten Laichgewässer im Plangebiet, kein Nachweis eines Wanderkorridors	nein	nein
Eremit	Kein geeigneter Lebensraum (mit Mulm gefüllte Baumhöhlen), kein Vorkommen	nein	nein

2.4.11 Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

VASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln oder Fledermäusen zu vermeiden sollten Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Sollten Rodungsmaßnahmen in der Brutzeit trotzdem erforderlich werden, ist das Gehölz davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Fachmann zu überprüfen.

VASB2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Vögeln oder Fledermäuse auszuschließen ist vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden von einem Fachmann zu überprüfen, ob sich daran geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

nicht erforderlich

Für die Fauna ergeben sich bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (VASB1 und VASB2) keine Anhaltspunkte, dass mit der 4. Änderung des FNP ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfallen.

2.4.12 Zusammenfassung des Artenschutzfachbeitrages

Die Betroffenheitsanalyse ergab unter Einbeziehung der standortbezogenen Aspekte des 4. Änderungsbereichs eine Untersuchungsrelevanz für Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse, Amphibien und Eremit.

Durch Baumaßnahmen sind vorrausichtlich potenzielle Brutplätze betroffen. Die Brutvogelarten der Umgebung sind als Siedlungsarten sehr störungstolerant und werden den baubedingten Störungen höchstens durch geringfügiges Ausweichen in ähnlichen Strukturen entgehen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.

Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das Plangebiet hat für Fledermäuse nur eine geringe Bedeutung, da keine Quartiernutzung nachgewiesen wurde. Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist durch die Lage des Gebietes zwischen Siedlung, Wald und Todnitz See, jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind. Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäuse auszuschließen ist vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden von einem Fachmann zu überprüfen, ob sich daran geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.

Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln oder Fledermäusen zu vermeiden sollten Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Sollten Rodungsmaßnahmen in der Brutzeit trotzdem erforderlich werden, ist das Gehölz davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Fachmann zu überprüfen (VASB1).

Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Vögeln oder Fledermäuse auszuschließen ist vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden von einem Fachmann zu überprüfen, ob sich daran geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen (VASB2).

Ein Vorkommen von Zauneidechse, Amphibien oder Eremit und somit eine Betroffenheit kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die Fauna ergeben sich bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (VASB1 und VASB2) keine Anhaltspunkte, dass mit der 4. Änderung des FNP ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfallen.

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger

Auswirkungen auf die Schutzgüter

2.5.1 Maßnahmen zur Eingriffsminderung

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich auf den unvermeidbaren Umfang beschränkt werden. Insbesondere sollen Flächenversiegelungen minimiert und eine örtliche Versickerung von Niederschlägen möglichst gewährleistet werden. Im Bebauungsplan wird deshalb festgesetzt, dass die Befestigung von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von sonstigen Flächen für Nebenanlagen nur mit wasserdurchlässigen Belägen zulässig ist. Damit werden Teile der natürlichen Bodenfunktionen erhalten und eine örtliche Versickerung von Niederschlägen gefördert. Grundsätzlich soll das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet vor Ort zur Versickerung gebracht werden und damit eine Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushalts weitgehend vermeiden werden.

2.5.2 Übersicht zum Kompensationsbedarf

In der nachfolgenden Übersicht wird für die einzelnen Schutzgüter eine Bewertung der Erheblichkeit von aus der 4.Änderung des FNP resultierenden Beeinträchtigungen vorgenommen.

Tab. Natur und Landschaft – zusammengefasste Erheblichkeitsbewertung

Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung	Kompensation
Boden	Zusätzliche Versiegelung von Boden bei Neubau oder Erweiterung	Eingriff	erforderlich
Wasser	Verringerung der Versickerung durch zusätzlich möglichen höheren Versiegelungsgrad	- örtliche Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken nicht erheblich	nicht erforderlich
Klima	lokalklimatische Funktionsräume werden nicht beeinflusst	nicht erheblich	nicht erforderlich
Biotope/ Arten	Kleinflächiger Verlust von ökologisch geringwertigen Ziergärten	Nicht erheblich	nicht erforderlich
	Baumverlust im Baufeld	Eingriff gemäß Baumschutzsatzung	Erforderlich gemäß Baumschutzsatzung
Landschaftsbild	Räumlich eng begrenzte Veränderungen durch zusätzlich mögliche Gebäude	- keine Fernwirkungen, Gebäude fügen sich in das Orts- und Landschaftsbild ein, keine Tiefenwirkung - nicht erheblich	nicht erforderlich

2.5.3 Kompensationsmaßnahmen

Kompensation von Bodenversiegelungen

Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz ist gemäß §18 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB stellt somit auch der Ersatz eine Anforderung an die Abwägung dar.

Der Gemeinde stehen keine Flächen zur Verfügung, auf denen der Gesamtbedarf an Kompensation für Bodenversiegelung über die „Lebenszeit“ des Bebauungsplanes gedeckt werden kann. Potenzielle Entsiegelungsflächen, die nicht in der Verfügung der Gemeinde stehen (z.B. aus öffentlichen oder privaten Flächen- oder Maßnahmenpools), können in aller Regel auch nicht über einen längeren Zeitraum für eine unbestimmte Anzahl zumeist kleiner Einzelbauvorhaben mit unbestimmbaren Realisierungszeitpunkten vorgehalten werden. Die ausschließliche Beschränkung auf Maßnahmen zur Entsiegelung als Kompensation für neue Bodenversiegelung ist im vorliegenden Falle somit nicht als sachgerecht anzusehen. Eine ökologische Kompensation der verloren gehenden Bodenfunktion durch Aufwertung im Wege der Ersatzpflanzung, bezogen auf das individuelle Bauvorhaben, stellt hier eine sinnvolle Alternative zur Entsiegelung dar. Danach ist auf den Baugrundstücken je angefangene 50m² neu versiegelter Fläche ein einheimischer standortgerechter Laubbaum und zusätzlich 10m² flächig Laubgehölz, unter Verwendung hochwachsender Straucharten der Pflanzenliste, anzupflanzen. Soweit ein Bauherr eine geeignete Entsiegelungsmaßnahme im Verhältnis 1:1 im Naturraum nachweist, kann diese anstelle der Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Als Orientierung für den Kompensationsumfang kann die grundstücksbezogene Ermittlung der zu erwartenden Bodenversiegelung herangezogen werden.

Ersatzpflanzungen für Baumfällungen

Die Ersatzpflanzungen für Baumfällungen außerhalb von Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg werden auf der Grundlage der kommunalen Baumschutzsatzung geregelt.

Artenliste

Laub- Nadelbäume

Feld-Ahorn
Bergahorn
Spitz-Ahorn
Hänge-Birke
Moor-Birke
Hainbuche
Rot-Buche
Gemeine Esche
Stiel-Eiche
Silber-Weide
Eberesche
Elsbeere
Winterlinde
Sommerlinde
Berg-Ulme
Flatter-Ulme
Feld-Ulme

Obstbäume

Kultur-Apfel
Wild-Apfel
Vogelkirsche
Sauer-Kirsche
Gew. Kulturpflaume
Kultur-Birne
Wild-Birne

Sträucher

Roter Hartriegel
Gemeiner Hasel
Zweiggriffliger Weißdorn
Rote Heckenkirsche
Schlehe
Purgier-Kreuzdorn
Hunds-Rose
Filz-Rose
Gewöhnliche Brombeere
Echte Himbeere
Schwarzer Hollunder
Trauben-Hollunder
Gemeiner Schneeball

2.6 Zusätzliche Angaben

2.6.1 Angewandte Technische Verfahren & Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Technische Verfahren wurden bei der Umweltprüfung nicht zur Anwendung gebracht.

2.6.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt, bzw. Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden dann erforderlich, wenn eine Realisierung von Bauvorhaben erfolgt. Sie sind in der Regel darauf gerichtet, alle Arbeiten und Begleitumstände optimal zu koordinieren, um eine nicht zulässige Beanspruchung nicht überplanter Flächen oder schutzwürdiger Bereiche auch in der Praxis wirksam auszuschließen. Dazu sind sowohl überwachende Kontrollen der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung als auch die Selbstkontrolle des Trägers der Bauvorhaben geeignet.

Die Maßnahmen zur Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen, die in der Pflicht des jeweiligen Vorhabenträgers (Eingriffsverursacher) liegen, werden durch die Gemeinde Bestensee in Koordination mit der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend dem Fortschritt einer Erschließung bzw. Bebauung künftig kontrolliert und dokumentiert. Die Träger konkreter Vorhaben sind verpflichtet, die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen fristgerecht anzuzeigen.

2.6.3 Zusammenfassung

Die Gemeindevertretung Bestensee hat in ihrer Sitzung am 23.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Spreewaldstraße 1 A" beschlossen. Im Parallelverfahren wird dazu die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestensee durchgeführt.

Von der Änderung betroffen ist die Gemarkung Bestensee, Flur 4, zwischen Todnitzsee und Spreewaldstraße (B179), nördlich der Beethovenstraße. Schwerpunkt ist die Änderung der FNP-Darstellung von Fläche für Wald in Sonderbaufläche (SO) „Wochenendhausgebiet“ auf einer Fläche von etwa 1,8 ha.

In der Umweltprüfung wurden die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a) bis i) BauGB (Fachplanungen, Schutzgüter, Auswirkungen und deren Wechselwirkungen) betrachtet sowie gem. § 1a Abs. 3 BauGB die planbezogene Eingriffsregelung nach Abschnitt 3 BNatSchG ausgearbeitet. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargestellt.

Die planbedingten Auswirkungen wurden dem Bestand gegenübergestellt und unter dem Kriterium der Erheblichkeit von zu erwartenden Beeinträchtigungen verbal-argumentativ bewertet.

Es wurde geprüft, inwieweit von den mit dem Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen ausgehen können.

Weitergehende Prüfungen incl. Prüfverfahren, z.B. zur Umweltverträglichkeit einzelner Belange waren nicht erforderlich.

Durch die geplanten Kompensationspflanzungen, die an den Fortschritt des individuellen Bauvorhabens gekoppelt werden, kann der Zuwachs an Vollversiegelung und Gehölzverluste vollständig ausgeglichen werden.

Für die Fauna ergeben sich gemäß „Artenschutzfachbeitrag“ (Kapitel 5.4) bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (VASB1 und VASB2) keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfallen.

Aus der 4. Änderung des FNP sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.

3 Referenzliste der Quellen

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L223, S.9

Fachliteratur

Die Vögel Europas, Peterson, R., Parey Buchverlag Berlin 2002

Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin, ABBO, Verlag Natur § Text Rangsdorf 2001

Biotoptkartierung Brandenburg, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Hrsg. MLUV Brandenburg, Stand 04/2009

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002

Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Hrsg. LUA Brandenburg 2008

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et. al. (2005), Radolfzell

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Reihe Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 20, Bonn – Bad Godesberg 2005

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Schneeweiß, N. u.a., Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, H1/2014, S. 4ff

Lurche und Kriechtiere Europas, Engelmann, W.-E. et al., Neumann Verlag Radebeul 1993

Verbreitungsatlas der Lurche und Kriechtiere Brandenburgs, AGENA e.V., www.herpetopia.de

Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Hrsg. MUNR Brandenburg 1993

Rote Liste Gefäßpflanzen des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 15 (4) 2006

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Hrsg. Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg 2009

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2008

Rote Listen und Listen der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2004